

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten bzw. Vertragspartner (im Folgenden „Vertragspartner“).
- (2) Unseren Einkaufsbedingungen entgegenstehende, von diesen abweichende und auch zusätzliche Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich ausdrücklich zugestimmt. (Gegen-)Bestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bzw. Vertragsleistungen vorbehaltlos annehmen. Durch die widerspruchslose Ausführung des Auftrags durch den Vertragspartner erklärt sich dieser mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen einverstanden.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 – Bestellungen

- (1) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform.
- (2) Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Werktagen seit Zugang widerspricht.
- (3) Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und/ oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls einvernehmlich zu regeln.

§ 3 – Lieferbedingungen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Vertragspartner die Gefahr und die Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten.
- (2) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist etwas anderes als Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Vertragspartner die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- (3) Wird für den Vertragspartner erkennbar, dass Lieferfristen nicht eingehalten werden können, sind wir hierüber unverzüglich unter Mitteilung der Gründe in Textform zu informieren. Etwaige Ansprüche auf Verzugserschadensersatz bleiben davon unberührt.

§ 4 – Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung erfolgt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang der Lieferung bei uns, mit 2% Skonto oder in 30 Tagen netto, vorausgesetzt, uns liegt zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende, ordnungsgemäß erstellte Rechnung vor. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (2) Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Im Übrigen erfolgen Zahlungen vorbehaltlich kalkulatorischer und preislicher Richtigkeit.
- (3) Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Im Übrigen bleibt § 354a HGB unberührt.

§ 5 – Mängelanzeige

Mängel der Lieferung werden wir, sobald und soweit sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Vertragspartner unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 6 - Unvorhergesehene Ereignisse

Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Epidemien, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Die Vertragspartner werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

§ 7 – Qualität und Beschaffenheit, Dokumentation

- (1) Der Vertragspartner hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und anderweitige gesetzliche Anforderungen sowie die vereinbarten technischen Daten bzw. die vereinbarte Beschaffenheit einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Unabhängig davon hat der Vertragspartner die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragsparteien werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

- (3) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Vertragspartner darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der besonderen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

§ 8 – Rechte Dritter

- (1) Der Vertragspartner haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung oder Beeinträchtigung von Rechten Dritter, insbesondere aber nicht ausschließlich Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, ergeben.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns bei Inanspruchnahme durch einen Dritten auf schriftliche Anforderung hin von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle notwendigen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.
- (3) Die beiden vorstehenden Absätze gelten nicht, soweit der Vertragspartner die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen vergleichbaren sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten sowie uns Gelegenheit zu geben, solchen Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

§ 9 – Gewährleistung

- (1) Unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vertragspartner richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.
- (2) Sofern der Vertragspartner nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat er auch ohne Verschulden für Mängel seiner vertragsgegenständlichen Lieferungen einzustehen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Lieferung, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist.
- (4) Wir sind berechtigt, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden die Mangelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Soweit möglich und zumutbar, geschieht dies in Abstimmung mit dem Vertragspartner; anderenfalls werden wir getroffene Maßnahme dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen.
- (5) Der Vertragspartner haftet für Nacherfüllungshandlungen im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Verjährungsfrist beginnt mit der erfolgreich vorgenommen Nacherfüllungshandlung.
- (6) Im Falle einer von uns durchzuführenden Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht ist der Vertragspartner zu einer Kostenübernahme in angemessenem Umfang verpflichtet, sofern die Kosten nicht ohnehin infolge seiner gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtung zu tragen sind.

§ 10 - Geheimhaltung und Rechte an Unterlagen

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Konstruktionsdaten, Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
- (3) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (5) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 11 - Sonstiges

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz unserer Firma, Hungen, wobei es uns vorbehalten bleibt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 12 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen. Die jeweils unwirksame Regelung werden die Parteien durch eine gültige Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer planwidrigen Regelungslücke.